



18. März 2008

Information der Fachpresse:

**VERBINDLICHE EINFÜHRUNG ELEKTRONISCHER  
MELDUNGEN IN DER RHEINSCHIFFFAHRT  
- Informationen für das Schifffahrtsgewerbe -**

Im Herbst 2007 hat die Zentralkommission beschlossen, dass ab dem 1. April 2008 für Schiffe, die mehr als eine gewisse Zahl von Containern befördern, die Übermittlung der nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vorgeschriebenen Meldungen in elektronischer Form erfolgen muss.

Wichtige Fragen, die im Zusammenhang mit der verbindlichen Einführung elektronischer Meldungen in der Rheinschifffahrt vom Schifffahrtsgewerbe und anderen Betroffenen gestellt wurden, hat die Zentralkommission beantwortet und in dem beigefügten Informationsdokument zusammengestellt.

Aufgrund des Beschlusses 2007-II-20 der ZKR muss ab dem 1. April 2008 für Schiffe, die mehr als eine gewisse Zahl von Containern befördern, die Übermittlung der nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vorgeschriebenen Meldungen in elektronischer Form erfolgen. Diese Forderung wird in der neuen Nummer 3 des § 12.01 RheinSchPV wie folgt genauer spezifiziert:

3. In den nachfolgenden Fällen muss die Meldung nach Nummer 1 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe c, f, g, h, i, j und n auf elektronischem Wege gemäß dem Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschiffahrt Edition 1.2 erfolgen:
  - Fahrzeuge und Verbände, die mehr als 20 Container an Bord haben,
  - Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, deren Beförderung dem ADNR unterliegt, unabhängig von der Anzahl der Container.

Dieses Informationsdokument beantwortet wichtige Fragen, die im Zusammenhang mit der verbindlichen Einführung elektronischer Meldungen in der Rheinschiffahrt vom Schifffahrtsgewerbe und anderen Betroffenen gestellt wurden mit dem Ziel, eine möglichst reibungslose Einführung zu unterstützen.

#### Wird die Meldepflicht ausgedehnt?

Die Meldepflicht wird wie folgt ausgedehnt:

- Ein Gütermotorschiff (gemäß § 1.01 Nr. 7 RheinSchUO) mit einer Länge bis zu 110 m, das nicht dem ADNR unterliegt, braucht sich derzeit nicht gemäß § 12.01 RheinSchPV zu melden. Zukünftig muss sich dieses Schiff melden, wenn es mehr als 20 Container an Bord hat.
- Ein Gütermotorschiff (gemäß § 1.01 Nr. 7 RheinSchUO), das Container mit Gefahrgütern nach dem ADNR transportiert, muss hinsichtlich der Ladung derzeit lediglich die nach § 12.01 Buchstabe I RheinSchPV geforderten Angaben im Hinblick auf Gefahrgüter nach dem ADNR übermitteln. Zukünftig muss dieses Schiff zusätzliche Angaben übermitteln, nämlich
  - die Gesamtzahl der an Bord vorhandenen Container und
  - für die Container mit Gefahrgütern nach dem ADNR die jeweilige Containernummer.

Es ist wünschenswert, wenn auch für die Container, die keine Gefahrgüter nach dem ADNR enthalten, ausführliche Angaben, zumindest aber die Nummer und das Gesamtgewicht eines jeden Containers, übermittelt werden. Dies erlaubt der Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschiffahrt schon jetzt, wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt und nach Erfüllung aller praktischen Voraussetzungen verbindlich gefordert werden.

#### Wie ist der Begriff Container in § 12.01 RheinSchPV zu verstehen?

Unter dem Begriff sind ISO-Container wie auch die im Straßen- und Eisenbahnverkehr üblichen Wechselbehälter zu verstehen, unabhängig von ihrer Größe oder Bauart. Somit ist es bei der Bestimmung der Zahl der Container an Bord unerheblich, ob es sich um 20' oder 40' Container, um herkömmliche oder Tankcontainer handelt.

#### Wie können Meldungen abgesetzt werden, wenn sich das Schiff im Randbereich von Mobilfunknetzen befindet?

Die Datenübertragung kann insbesondere entlang der Rheinstrecke in Abhängigkeit ihrer Topographie und den vorhandenen Empfangspegeln zwischen Basel und Karlsruhe unterbrochen werden. Dieses ist dann der Fall, wenn ein Mobilfunkgerät oder eine andere Sendeeinrichtung während der Aussendung von Daten von einem Netzanbieter zu einem anderen Netzanbieter wechselt. Dabei kann es zu erheblichen Problemen bei der Datenübertragung kommen.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, empfiehlt sich, dass

- die Einstellung am Mobilfunkgerät oder einer anderen Sendeeinrichtung von „automatischer Netzwahl“ in „manuelle Netzwahl“ geändert werden sollte. Dadurch kann schon eine Vielzahl von Datenübertragungsproblemen einfach begegnet werden und
- ein zuverlässiger Netzanbieter für diesen Bereich ausgewählt werden sollte.

Darüber hinaus kann durch eine Außenantenne (z.B. auf dem Dach eines Steuerstandes) eine höhere Übertragungssicherheit gewährleistet werden. Die Außenantenne sollte grundsätzlich senkrecht stehen, um eine größtmögliche Wirkung zu erreichen.

Sollte eine fehlerfreie Übertragung trotzdem nicht gelingen, wird empfohlen, nach einer gewissen Zeit erneut die Übertragung zu versuchen.

Inwieweit ist der Schiffsführer für die Richtigkeit der übertragenen Daten verantwortlich?

Die Verantwortung des Schiffsführers (des Beförderers) für die Richtigkeit der übertragenen Daten und Einschränkungen dieser Verantwortung ergibt sich sinngemäß aus Abschnitt 1.4.2.2 des ADNR.

Welche Angaben nach § 12.01 RheinSchPV müssen elektronisch übermittelt werden und welche können durch eine Meldung auf andere Weise ergänzt werden?

Der neue § 12.01 Nr. 3 RheinSchPV stellt klar, dass bei Abgabe der elektronischen Meldung von einer anderen Stelle als dem betreffenden Schiff eine mündlich per Funk übermittelte Ergänzung der elektronischen Meldung um spezifische Angaben zulässig ist. Damit können auch Schiffe an dem Verfahren des elektronischen Meldens teilnehmen, die selbst nicht über die notwendige Ausrüstung an Bord verfügen und sich stattdessen der Ausrüstung anderer Stellen oder Personen an Land, zum Beispiel der Disponenten, bedienen. Diese mündlich per Funk übermittelten Ergänzungen können die folgenden nach § 12.01 Nr. 1 geforderten Angaben betreffen:

- c) Standort, Fahrtrichtung;
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
- i) Fahrtroute;
- j) Beladehafen;
- n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Stimmen die nach § 12.01 RheinSchPV geforderten Angaben mit den Pflichtfeldern des Standards für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt Edition 1.2 überein?

Die geforderten Angaben stimmen mit den Pflichtfeldern der ERINOT-Meldungen überein

Sollte eine Meldung auf elektronischem Weg bereits erfolgen, wenn nur ein Container transportiert wird und dieser kein Gefahrgut enthält?

Bereits ab dem ersten Container an Bord eines Schiffes können die Meldungen elektronisch abgegeben werden, auch wenn der Container kein Gefahrgut enthält und daher keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht.

Sind alle Barge-Operator in der Lage, die notwendigen Angaben elektronisch zur Verfügung zu stellen?

Aufgrund der den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass zumindest alle bedeutenden Barge-Operator bis zum 1. April 2008 die Daten elektronisch zur Verfügung stellen werden können.

Können die Barge-Operator rechtlich verpflichtet werden, die notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen?

Nein, die Auferlegung einer derartigen rechtlichen Verpflichtung geht über die rechtliche Kompetenz der ZKR hinaus und ist national zu regeln.

Können die von den Wasserstraßenverwaltungen und den Häfen für das Melden vorgegebenen Verfahren harmonisiert werden?

Ja, jedoch sollte dies auf nationaler Ebene weiter gefördert werden. Die ZKR ist der Auffassung, dass vor einer künftigen Ausdehnung der Verpflichtung zur elektronischen Meldung eine Harmonisierung der Meldeverfahren, die am Rhein üblich sind, erreicht sein sollte.

Die ZKR beabsichtigt, vor einer künftigen Ausdehnung der Verpflichtung zur elektronischen Meldung einen Workshop ähnlich dem vom November vergangenen Jahres durchzuführen, um die in der Praxis gewonnen praktischen Erfahrungen transparent zu machen und auszutauschen sowie besondere Aspekte, wie die Harmonisierung der Meldeverfahren, zu behandeln. Der Workshop wird voraussichtlich am 6. Mai 2009 in Bonn stattfinden.

-----